Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 262 IO Rechtsstreitigkeiten - Zuständigkeit

IO - Insolvenzordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 262.

Vor das Insolvenzgericht können gebracht werden:

1. 1.Klagen über Ansprüche auf Aussonderung und auf Absonderung;
2. 2.Klagen über Masseforderungen;
3. 3.Klagen über Ansprüche aus pflichtwidrigem Verhalten eines Insolvenzverwalters, eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses, eines Sachverständigen und eines Treuhänders, gleichviel, ob das Insolvenzverfahren noch anhängig ist oder nicht;
4. 4.Klagen über Ansprüche aus Erklärungen Dritter, mit denen diese die Haftung für Nachteile übernommen haben, die Insolvenzgläubigern aus dem Unterbleiben der Schließung eines Unternehmens erwachsen können.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at